

5

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 506/80 **BESCHLUSS**

in der Unterhaltssache

des Finanzanwärters Dieter Walter S [REDACTED],
z. Z. S [REDACTED]straße, Zimmer 816, R [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Graf [REDACTED],
B [REDACTED]straße 65, F [REDACTED] -

gegen

Frau Regina S [REDACTED], N [REDACTED]straße 3, B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Helmut [REDACTED]
und Ernst-Dieter [REDACTED],
K [REDACTED]-G [REDACTED]-Straße 9, F [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 26. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 4. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 16. November 1978 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 3.600,-- DM.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Der Lauf einer Rechtsmittelbegründungsfrist wird
grundsätzlich durch die Gerichtsferien gehemmt (§ 223
Abs. 1 Satz 1 ZPO); das gilt jedoch nicht für den Lauf
einer solchen Frist in Feriensachen (§ 223 Abs. 2 ZPO).
Ob hier eine Feriensache vorliegt, bestimmt sich nach
§ 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG. Nach dieser Vorschrift sind
Feriensachen u.a. Streitigkeiten über eine durch Ehe
oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhalts-
pflicht (soweit sie nicht mit einer Scheidungssache zu

verhandeln sind). Damit sind die gleichen Streitigkeiten wie die in § 23 a Nr. 2 GVG genannten und in § 23 b Abs. 1 Nr. 6 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO als Familiensachen bezeichneten Streitigkeiten gemeint (Streitigkeiten, die eine durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen). Zu einer solchen Rechtsstreitigkeit gehört das vorliegende Verfahren. Der aus seinem (alleinigen) Verschulden geschiedene Kläger war gegenüber der Beklagten kraft Gesetzes unterhaltspflichtig (§ 58 Abs. 1 EheG a.F.) und ist dies nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts (1. Juli 1977) geblieben. Die Unterhaltsregelung in dem Prozeßvergleich (Abschn. I) stellt sich nur als vertragliche Festlegung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs dar, ohne dessen Wesen zu verändern (BGHZ 24, 269, 276; 31, 210, 218; BGH NJW 1979, 550 = FamRZ 1979, 220; BGH FamRZ 1979, 210). Wie der Senat in seinem Beschluß vom 26. März 1980 in der Sache IV b ZR 585/80 näher ausgeführt hat, fällt unter § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG auch das Verfahren nach § 767 ZPO.

Dr. Grell

Knüfer

